



Schutz- und Hygienekonzept

Zum Schutz unserer Besucher, Aussteller und Mitarbeiter der Traumberuf Schülermessen vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Das Schutz- und Hygienekonzept wurde auf Basis der Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI), der Vorgaben für kulturelle Veranstaltungen der jeweiligen Staatsministerien der Landesregierungen und der Einrichtungsverantwortlichen erstellt.

Stand: November 2021

(Änderungen vorbehalten)

Schutz- und Hygienebeauftragter der GUBN GmbH & Co. KG:

Philipp Heinrich (ph@gubn.de | Tel. 089 3 88 88 197 18)

Sebastian Gössl (sg@gubn.de | Tel. 089 3 88 88 197 14)

GUBN – Gesellschaft für universitäre und betriebliche Nachwuchssicherung GmbH & Co. KG

Margaretha-Ley-Ring 1

85609 Aschheim

Sitz: Aschheim (HRA München 93783)

phG: GUBN Verwaltungs-GmbH (HRB München 178839) GF: Moritz-Marco Schröder

www.gubn.de

Inhaltsverzeichnis

1	Versionshinweise	2
2	Veranstaltungsbeschreibung	5
3	Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln	5
3.1	3G-Regelung – geimpft, genesen, getestet	5
3.2	2G-Regelung – geimpft oder genesen	6
3.2	Mindestabstand 1,5 Meter	6
3.3	Maskenpflicht	7
3.4	Hygiene-Regeln	7
3.5	Personenregistrierung	7
3.6	Informationspflicht	7
4	Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf	8
4.1	Regulierung der Besucherzahl	8
4.2	Eintrittskontrollen	8
4.3	Wartebereiche / Einlasssituation	8
4.4	Wegeführung / Ein- und Ausgänge getrennt	8
4.5	Parkplatzmanagement	8
4.6	Lüftungskonzept	9
4.7	Sicherheits- und Hygienebeauftragter / Verantwortliche	9
4.8	Reinigungs- und Desinfektionsplan	10
4.9	Vorträge	10
4.10	Catering	10
5	Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen	10
6	Quellen	11
6.1	Bayern	11
6.2	Baden-Württemberg	11
6.3	Berlin	11
6.4	Hamburg	11
6.5	Nordrhein-Westfalen	11

1 Versionshinweise

Änderungen die seit der letzten Fassung hinzugefügt wurden:

Update am 11.11.2021

- Im Abschnitt 3.2 2G-Regelung – geimpft oder genesen wurde die Ausnahmeregelung für Berlin aktualisiert.
- Im Abschnitt 4.6 Lüftungskonzept wurde das Lüftungsvorgehen in Berlin genauer ausgeführt.

Update am 08.11.2021

- Abschnitt 3.2 2G-Regelung – geimpft oder genesen wurde um die Ausnahmeregelungen der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg ergänzt.
- Abschnitt 4.6 Lüftungskonzept wurde für das Bundesland Bayern genauer ausgeführt.

Update am 28.10.2021

- Erweiterung des Abschnitts 3 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln
- Ergänzung von Abschnitt 3.1 3G-Regelung – geimpft, genesen, getestet um die Sonderregelung des Landes Bayern. Sowie die Auflistung der Personen, die mit der Anwendung der 3G Regel ausgeschlossen werden müssen.
- Im Abschnitt 3.4 Hygiene-Regeln wurden Seife und Einmalhandtücher mit aufgenommen.
- Abschnitt 4.5 Parkplatzmanagement wurde ergänzt.

Update am 27.10.2021

- Korrekturen von Rechtschreibfehlern.

Update am 26.10.2021

- Im Abschnitt 3.2. 2G-Regelung wurden die Zulassungsvoraussetzungen genauer für Personen über und unter 18 Jahren ausformuliert. Es wurde zusätzlich eine Liste der Veranstaltungen hinzugefügt, die in dem 2G Modell geplant sind.
- Im Abschnitt 3.1. 3G-Regelung wurde eine Liste der Veranstaltungen hinzugefügt, die in dem 3G Modell geplant sind.
- Im Abschnitt 3.5 Personenregistrierung wurde der Passus ergänzt, dass die Aussteller eine Person explizit benennen müssen, die am Stand für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich ist.

Update am 25.10.2021

- Abschnitt 3.2 2G-Regelung wurde ergänzt.
- Abschnitt 4.1 Regulierung der Besucherzahl wurde vereinfacht, sodass die Regelung für alle Bundesländer anwendbar ist und dennoch den unterschiedlichen Verordnungen der Bundesländer gerecht wird.
- Abschnitt 6 Quellen: Es wurden die Links zu den aktuellen Corona-Verordnungen aktualisiert.

Update am 2.9.2021

Es wurden umfassende Änderungen am Dokument vorgenommen. Wichtigste Anpassungen im Konzept sind

- Abschnitt 3.1. Hier werden nun explizite Einlassregelungen für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Bundesländer detailliert dargestellt.

GUBN- Schutz- und Sicherheitskonzept für die Durchführung der Traumberuf Schülermessen

- Abschnitt 3.3. Die Regelung zur Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Gesichtsmaske wurde aufgehoben. Es genügt das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske)
- Abschnitt 4.1. Die Regulierung der Besucherzahlen ist (in unserem Veranstaltungskonzept) nur noch für das Land Hamburg notwendig. Hier gilt eine maximale Hallenauslastung von 300 sich gleichzeitig in der Halle befindlichen Personen. Bei allen anderen Bundesländern ist die maximal zulässige Auslastung so hoch, dass sie nicht mit unseren Besucherzahlen in Berührung kommt.
- Abschnitt 4.6. Sebastian Gössl wurde Sicherheits- und Hygienebeauftragter ergänzt. Außerdem wurden für die jeweiligen Locations die aktuellen Ansprechpartner hinterlegt.

Update am 24.08.2021

- Der Abschnitt 3.1 wurde noch einmal spezifiziert und übersichtlicher formuliert. Im Abschnitt 4.2 wurden die Kontrollen zur Einhaltung der 3G-Regelung ergänzt. Der Abschnitt vormals 4.6. Gesprächsprotokolle wurde ersatzlos gestrichen, da eine generelle Erfassung der Besucher am Eingang stattfindet.

Update am 18.8.2021

- Als weiterer Grundlegender Eckpfeiler des Schutz- und Hygienekonzepts wurde die 3G-Regelung ergänzt. Diese sieht vor, dass ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Getestete Zugang zu der Veranstaltung erhalten.

Update am 14.07.2021

- Die Pflicht eine Mund und Nasenbedeckung zu tragen, wurde genauer spezifiziert und in den Begriff Maskenpflicht geändert. Es wurde zusätzlich ergänzt, dass es sich mindestens um eine Maske mit FFP2 Standard halten muss.

Update am 01.04.2021:

- Die Maßnahmen wurden vom GUBN Team geprüft. Nach aktuellem Stand sind die Maßnahmen noch aktuell, sofern Veranstaltungen wieder durchgeführt werden können. Es Bedarf einer weiteren ständigen Beobachtung der Vorgaben der Bundesregierung und einzelnen Gesundheitsbehörden der Bundesländer.

Update am 26.10.2020:

- Abschnitt 4.1 Regulierung der Besucherzahl wurde und die Angaben zu Personen und Fläche im Bundesland Berlin ergänzt.
- Abschnitt 4.8 Sicherheits- und Hygienebeauftragter / Verantwortliche wurde um die Verantwortlichen von Berlin ergänzt.

Update am 19.10.2020:

- Abschnitt 4.1 Regulierung der Besucherzahl wurde und die Angaben zu Personen und Fläche im Bundesland Bayern ergänzt.

Update am 16.10.2020:

- Abschnitt 4.1 Regulierung der Besucherzahl wurde und die Angaben zu Personen und Fläche im Bundesland Baden-Württemberg und Hamburg ergänzt.
- Abschnitt 4.2 Eintrittskontrollen wurde umgeschrieben, so dass nun das Ordnungspersonal die Sichtkontrolle auf Krankheitssymptome übernehmen kann.

- Abschnitt 4.7 Lüftungskonzept wurde um den Absatz „Besonderheiten in Bayern“ ergänzt in dem die Spezifikationen der Lüftungsanlage im Zenith ergänzt wurde.
- Abschnitt 4.8 Sicherheits- und Hygienebeauftragter / Verantwortliche wurde um die Verantwortlichen von Baden-Württemberg, Hamburg und Bayern ergänzt.

Update am 5.10.2020:

- Abschnitt 3 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln wurde um den Hinweis ergänzt, dass das Ordnungspersonal bei der Einhaltung der Regeln mitwirkt.
- In Abschnitt 3.1 3G-Regelung – geimpft, genesen, getestet wurde um folgendes ergänzt: Der Zutritt zur Veranstaltung ist nur mit einem aktuellen negativen Testergebnis auf eine COVID-19-Erkrankung (Antigen Schnelltest nicht älter als 24h oder einen PCR-Test maximal 48 Stunden alt) einem Nachweis über eine vollständige Impfung (14 Tage nach der abschließenden Impfung) oder einem Nachweis über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung möglich.
- Mindestabstand 1,5 Meter wurde der Hinweis auf Bezugsgruppenbildung in NRW aktualisiert, dies gilt nun immer, sofern die Gruppe über 10 Teilnehmer hat.
- Abschnitt 3.4 Hygiene-Regeln wurde um den Hinweis ergänzt, dass das verwendete Desinfektionsmittel min. viruzid wirksam ist.
- Abschnitt 3.6 Informationspflicht wurde um den Hinweis ergänzt, dass die Teilnehmer in NRW darüber informiert werden, dass die Veranstaltung bis 48h vorher abgesagt werden kann.
- Abschnitt 4.1 Regulierung der Besucherzahl wurde um detaillierte Informationen zur Gesamtpersonenzahl und Flächenangaben in NRW ergänzt.
- Abschnitt 4.4 Standplanung wurde um den Hinweis ergänzt, dass der Spuckschutz nicht von der MNS-Pflicht befreit (Außer bei Vorlage eines ärztlichen Attests)
- Abschnitt 4.7 Lüftungskonzept wurde um eine detaillierte Beschreibung der Belüftungsanlage in der XPOST in NRW ergänzt und ein Belüftungskonzept für diese Location hinzugefügt.
- Abschnitt 4.8 Sicherheits- und Hygienebeauftragter / Verantwortliche wurde um den Passus ergänzt, dass der Veranstalter und die in dem Abschnitt genannten Personen (bspw. Locationmanager) für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verantwortlich sind.

Update am 1.10.2020:

- Abschnitt 2 Veranstaltungsbeschreibung wurde ergänzt.
- Abschnitt 4.1 Regulierung der Besucherzahl wurde aktualisiert. Max. Besucherzahlen für NRW, Baden-Württemberg und Hamburg wurden auf Basis der aktuellen Standplanung aktualisiert.
- Abschnitt 4.2 Eintrittskontrollen wurde genauer beschrieben (eTicket-Pflicht).
- Abschnitt 4.6 Gesprächsprotokoll wurde hinzugefügt.
- Abschnitt 4.10 Vorträge wurde aktualisiert, dahingehend, dass generell keine Vorträge und Scout-Touren für den Zeitraum, in dem das Schutz- und Hygienekonzept aktiv ist, stattfinden.

Update am 1.9.2020:

- Abschnitt 6 Quellen wurde hinzugefügt.

2 Veranstaltungsbeschreibung

Die Traumberuf Schülermessen werden unter strengen Sicherheits- und Hygieneregeln veranstaltet. Die Messe ist für Abschlussnahe Schülerinnen und Schüler (SuS), die sich über Studien- und Berufsmöglichkeiten bei den Ausstellern informieren. Die SuS informieren sich an den Ständen der Aussteller und in Einzelgesprächen über Ausbildungs- und Studienangebote. Dabei sind die Besuchszeiten auf Zeit-Slots begrenzt. Bei den Gesprächen am Messestand sind die in Kapitel 3 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln aufgestellten Regeln jederzeit zu beachten.

3 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Zunächst werden in den folgenden Abschnitten die Grundregeln für die Veranstaltung erläutert. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass alle Aussteller, Besucher und Dienstleister vorab in geeigneter Weise über das Hygienekonzept informiert (z.B. durch Aushang) und bei Bedarf beraten werden.

Diese sind zu jeder Zeit einzuhalten und müssen von jeder Person, die die Veranstaltung besucht oder dem Veranstalter bei der Durchführung oder dem Aufbau behilflich ist, gelesen, bestätigt und eingehalten werden.

Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten wird konsequent das Hausrecht angewendet. Bei der Durchsetzung und Kontrolle der Maßnahmen hilft das eingewiesene Ordnungspersonal, das am Eingang / in der Halle und Ausgang der jeweiligen Halle positioniert wird.

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ([Corona-ArbSchV](#))

3.1 3G-Regelung – geimpft, genesen, getestet

Aktuell sind folgende Veranstaltungen mit dem 3G Modell geplant:

- Traumberuf Schülermesse in Köln (7.10.2021, Xpost)

Je nach Lage und Regeln der geltenden Corona-Verordnungen der Bundesländer gilt bei den Veranstaltungen entweder die 3G oder die 2G-Regelung.

Im Falle der 3G-Regelung ist der Zutritt zur Veranstaltung ist nur möglich mit:

- einem aktuellen negativen Testergebnis auf eine COVID-19-Erkrankung (Antigen Schnelltest nicht älter als 24h oder einen PCR-Test maximal 48 Stunden alt) - eine Bescheinigung über das negative Testergebnis der Schule reicht aus.
- einem Nachweis über eine vollständige Impfung (14 Tage nach der abschließenden Impfung)
- oder einem Nachweis über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung möglich. Die Erkrankung muss mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen.
- Als geimpft gelten auch genesene Personen mit Impfung (eines in der EU zugelassenen Präparats) ab dem Tag der verabreichten Impfdosis mit entsprechendem Impfausweis ([vgl. §2 Nr. 3 Buchstabe b\) SchAusnahmV](#)).

Ausgeschlossen sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)

3.2 2G-Regelung – geimpft oder genesen

Aktuell sind folgende Veranstaltungen mit dem 2G Modell geplant:

- Traumberuf Schülermesse in Hamburg (4.11.2021, Sporthalle Hamburg)
- Traumberuf Schülermesse in München (16.11.2021, MVG Museum)
- Traumberuf Schülermesse in Stuttgart (23.11.2021, Carl Benz Arena)
- Traumberuf Schülermesse in Berlin (8.11.2021, Station Berlin)

Bitte beachten Sie untenstehende Ausnahmen in den jeweiligen Bundesländern.

Im Falle der 2G-Regelung der Veranstaltung erhalten nur Personen Zutritt, die genesen oder geimpft sind. Personen über 18 Jahren benötigen:

- Nachweis über Impfung/Genesung + Ausweisdokument (Personal- oder Schülerschein).

Generell ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, diese müssen mittels eines Tests negativ getestet sein und die Impfungsfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Weitere Ausnahmen in den jeweiligen Bundesländern:

In Hamburg gilt für alle Personen unter 18 Jahren: Es genügt der Nachweis über einen negativen (Schul)Corona-Test + Ausweisdokument (Personal- oder Schülerschein) - eine Bescheinigung über das negative Testergebnis der Schule reicht aus.

In Bayern sind Personen unter 12 Jahren von der 2G Regel ausgenommen. Alle Personen ab 12 Jahren müssen einen Nachweis über eine Impfung (min. 14 Tage seit der 2. Impfdosis), einen Genesene-Nachweis + Ausweisdokument (Personal- oder Schülerschein) vorzeigen. Personen die Genesen sind und die 1. Impfdosis erhalten haben, gelten am Tag der ersten Impfdosis als vollständig geimpft.

In Baden-Württemberg sind Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule) von der 2G-Beschränkung nicht betroffen. SchülerInnen müssen einen Schülerschein oder die Bescheinigung der Schule über die Testung mitbringen. Geimpfte SchülerInnen benötigen lediglich Ihren Impfnachweis + Ausweisdokument.

In Berlin gilt für alle Personen unter 18 Jahren: Es genügt der Nachweis über einen negativen (Schul)Corona-Test + Ausweisdokument (Personal- oder Schülerschein) - eine Bescheinigung über das negative Testergebnis der Schule reicht aus.

Zusätzlich kann während der Veranstaltung auf den Mindestabstand (Kapitel 3.2) verzichtet werden. Die Maskenpflicht (Kapitel 3.3) bleibt aber, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, bestehen.

3.2 Mindestabstand 1,5 Meter

Zwischen allen Personen (Messeteilnehmer, Dienstleister, Personal und Besucher) ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.

3.3 Maskenpflicht

Auf den Veranstaltungen gilt die Maskenpflicht. Das bedeutet, dass stets mind. eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) zu tragen ist. Ein entsprechendes Reserve-Kontingent wird am GUBN-Info-Counter bereitgestellt.

Im Außenbereich ist die Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Das Abnehmen der Maske ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- Aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen
- Zu Identifikationszwecken
- Zur Kommunikation mit Hörbehinderung

3.4 Hygiene-Regeln

Um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten sind folgende Hygiene-Regeln von allen Besuchern, Gästen, Ausstellern und Mitarbeitern zu beachten:

- Regelmäßiges Händewaschen (oder desinfizieren)
- Husten oder Niesen in die Armbeuge
- No-Handshake-Policy (Es wird auf den direkten Kontakt, insbesondere Berührung, verzichtet.)

Der Veranstalter stellt an allen kritischen Punkten ausreichend Handdesinfektionsspender zur Verfügung (Eingang, Ausgang, Toiletten, Cateringbereich). Das verwendete Desinfektionsmittel ist mindestens viruzid wirksam. Die Toiletten werden darüber hinaus mit ausreichend Seife und Einmalhandtücher bestückt.

3.5 Personenregistrierung

Die Aussteller, Besucher und Dienstleister, die den Veranstaltungsbereich betreten, werden registriert (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthalts), um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Ausstellern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Daten werden entsprechend der DSGVO gespeichert und verarbeitet. Des Weiteren müssen die Daten mindestens vier Wochen zur Infektionsnachverfolgung gespeichert werden.

Die AusstellerInnen benennen darüber hinaus beim Veranstalter eine anwesende Person, die für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln am Messe-/Ausstellungsstand verantwortlich sind.

3.6 Informationspflicht

Der Veranstalter wird alle Sicherheits- und Hygienemaßnahmen durch Info-Mails und Aushänge an die Besucher, Aussteller und Dienstleister bekannt machen und sicherstellen, dass alle Personen die Hinweise wahrgenommen haben.

4 Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf

Über die generellen Sicherheits- und Hygieneregeln hinaus werden folgende Maßnahmen vom Veranstalter umgesetzt, um ein Infektionsrisiko zu minimieren. Diese betreffen sowohl den betrieblichen Ablauf als auch die räumlichen Voraussetzungen.

4.1 Regulierung der Besucherzahl

Der Veranstalter stellt zu jeder Zeit sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes eingehalten werden. Die Einhaltung der Besuchergrenzen erfolgt über die Beschränkung der Besuchsdauer pro Besucher. Infolgedessen können die Besucher sich für sog. Slots anmelden, so dass in der Summe möglichst vielen Personen der Besuch ermöglicht werden kann, ohne die Obergrenze der max. gleichzeitig Anwesenden zu überschreiten. Der Veranstalter behält sich vor, die Anzahl der gesamt verfügbaren Slots zu begrenzen und zu variieren, abhängig von der Nachfrage.

4.2 Eintrittskontrollen

Jeder Aussteller, Dienstleister wird am Eingang (Info-Counter) registriert. Diese Registrierung ist für alle Personen verpflichtend. Dies gilt sowohl für den Aufbau- als auch den Veranstaltungstag. Dabei wird auf eine möglichst kontaktlose Handhabung geachtet.

Alle Besucher werden verpflichtet sich ein digitales eTicket zu erstellen. Dort werden alle notwendigen Kontaktdaten (zum Zwecke der Infektionsketten-Verfolgung) erfasst. Der auf dem eTicket abgebildete QR Code wird beim Betreten und beim Verlassen der Halle vom Veranstaltungspersonal gescannt. Somit kann das Betreten und Verlassen der Halle für jeden Besucher nachverfolgt werden. Ein Zutritt ohne eTicket ist nicht möglich. Mit dem eingesetzten System ist es auch möglich in Echtzeit die Zahl der aktuellen Besucher in der Halle nachzuvollziehen.

Das Ordnungspersonal wird ebenfalls, die im Rahmen der 3G-Regel (siehe Kapitel 3.1) notwendigen Nachweise, kontrollieren und eine Sichtkontrolle durchführen. Besucher, Aussteller oder Dienstleister mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen (die Atmung betreffenden) Symptomen jeder Schwere wird der Zutritt verweigert. Gleiches Zutrittsverbot gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen vor der Veranstaltung Kontakt zu einem COVID-19 Fall hatten.

4.3 Wartebereiche / Einlasssituation

Im Eingangsbereich (innerhalb des Gebäudes) und an neuralgischen Punkten werden Bodenmarkierungen eingesetzt, um das Abstandhalten zu vereinfachen.

4.4 Wegeführung / Ein- und Ausgänge getrennt

Um das Abstandhalten zu vereinfachen, werden getrennte Ein- und Ausgänge hergestellt, sofern es die Hallensituation zulässt. Dies wird durch entsprechende Wegeführung und/oder Kennzeichnung von Türen sichergestellt. Das Einhalten der Beschilderung ist verpflichtend für alle Besucher. Bei Nichteinhalten wird der Veranstalter von seinem Hausrecht gebraucht machen.

4.5 Parkplatzmanagement

Sofern den BesucherInnen und AusstellerInnen Parkplätze vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, stellt der Veranstalter ausreichend EinweiserInnen für das Parkplatzmanagement zur Verfügung, um Stau und Menschenansammlungen zu vermeiden.

4.6 Lüftungskonzept

Die Türen werden nach Möglichkeit die gesamte Dauer der Veranstaltung offengehalten, um ein kontaktloses Betreten (ohne die Türen berühren zu müssen) möglich zu machen und in der Halle für ausreichend Frischluft und kontinuierliche Durchlüftung zu sorgen.

Bayern: Das MVG Museum verfügt über eine moderne Frischluftanlage mit eingebautem Filter. Wo es möglich ist, werden Fenster und Türen offengehalten oder in regelmäßigen Abständen von 30min für mindestens 10 Minuten gelüftet (bevorzugt mit einer Querlüftung).

Berlin: Da die Station über keine Lüftungsanlage verfügt, werden die Oberlichter im Abstand von 30 Minuten geöffnet um für ausreichend Durchlüftung zu sorgen.

4.7 Sicherheits- und Hygienebeauftragter / Verantwortliche

Der Veranstalter benennt Philipp Heinrich (ph@gubn.de / Tel. 089 3 88 88 197 18) und Sebastian Gössl (sg@gubn.de / Tel. 089 3 88 88 197 14) zum Sicherheits- und Hygienebeauftragten für die Veranstaltungen. Bei allen Fragen bzgl. des Schutz- und Hygienekonzeptes können Sie sich direkt an einen der genannten Beauftragten wenden. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zusammen mit den jeweiligen Location-Verantwortlichen.

NRW (Motorworld):

Martina Lehmann

Location Manager Motorworld

Telefon: +49 221 99783259 1

Mobil: +49 151 14277860

Mail: ldickenhorst@kofler-kompanie.com

Baden-Württemberg (Carl Benz Arena):

Fabienne Dill

Projektleitung

Telefon: +49 711 284 23 206

Mobil: +49 157 316 403 49

Mail: f.dill@carl-benz-arena.com

Bayern (MVG-Museum):

Oliver Kabuschat

Senior Projektleiter

Telefon: + 49 89 / 890 686 0 62

Mail: kabuschat@hs-veranstaltungen.de

Hamburg (Sporthalle Hamburg):

Guy Bieler

Bezirksamt Hamburg-Nord

Telefon: +49 40 428 002 242

Mail: guy.bieler@hamburg-nord.hamburg.de

Berlin (Station Berlin):

Hermann Zumloh
Hygienebeauftragter
Mobil: +49 173 / 622 33 93
Mail: h.zumloh@station-berlin.de

Die Sicherheits- und Hygienebeauftragten sind in Kenntnis über die aktuelle Lage (RKI-Hinweise) und sind Ansprechpartner für die Abstimmung mit dem Sicherheits- und Ordnungspersonal.

4.8 Reinigungs- und Desinfektionsplan

Der Veranstalter sorgt für Personal, das im 30 Minuten-Takt die Kontaktflächen auf der Veranstaltung reinigt und desinfiziert. Diese sind:

- Eingangs- und Ausgangstüren und ggf. vorhandene Zwischentüren, sofern diese nicht offen stehen bleiben.
- Info-Counter und dazu gehörige Flächen im Eingangsbereich
- Schüler-Info-Counter
- Cateringbereich

Der Veranstalter stellt an häufig frequentierten Punkten stationäre Desinfektionsspender auf, diese sind insbesondere:

- Eingangsbereich
- Info-Counter
- Cateringbereich
- WC

4.9 Vorträge

Es finden keine Vorträge oder Workshops statt.

4.10 Catering

Der Cateringbereich, der den Ausstellern, Lehrern, Dienstleistern und dem Veranstaltungsteam vorbehalten ist, wird so eingerichtet, dass er den gängigen branchenspezifischen Regelungen (insbesondere Infektionsschutz und Hygienekonzept) der Gastronomie entspricht.

5 Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Durch umfangreiche Maßnahmen beim Einlass soll sichergestellt werden, dass keine Personen mit Symptomen die Veranstaltung betreten (siehe Kapitel 4.2)

Sollten dennoch Personen während der Veranstaltungen Symptome entwickeln, haben diese sofort die Veranstaltung zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer Person während des Veranstaltungsbetriebes, ist sofort die Veranstaltungsleitung und der Sicherheits- und Hygienebeauftragte zu informieren. Diese melden die Situation umgehend dem Gesundheitsamt. Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen, die nach Sachlage von der Veranstaltungsleitung umgesetzt werden.

Sollte sich nach der Veranstaltung bestätigen, dass eine positiv auf COVID-19 getestete Person die Veranstaltung besucht hat, werden umgehend alle gesammelten Besucher, Mitarbeiter, Aussteller und Dienstleister Daten an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

6 Quellen

6.1 Bayern

Abgerufen am: 11.11.2021: **Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615)

Link: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

6.2 Baden-Württemberg

Abgerufen am 11.11.2021: **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)**

Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

6.3 Berlin

Abgerufen am 11.11.2021: **Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung** (Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei) vom 5.10.2021

Link: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Link: <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1144995.php>

6.4 Hamburg

Abgerufen am 11.11.2021: **Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg** (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 23. Oktober 2021)

Link: <https://www.hamburg.de/verordnung/>

6.5 Nordrhein-Westfalen

Abgerufen am 11.11.2021: **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab dem 20.08.2021

Link: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/neue-coronaschutzverordnung-nordrhein-westfalen-setzt-beschluesse-der-bund-laender>